

## **Allgemeine Hinweise zum Antrag auf Kostenübernahme für Ihre häusliche Pflege/Haushaltshilfe**

Dieses Merkblatt soll Sie über die wichtigsten Fragen, die im Zusammenhang mit diesem Antrag entstehen, informieren. Dies kann hier natürlich nur im groben Überblick geschehen.

Um eine zügige Antragsbearbeitung zu gewährleisten sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen.

Bitte geben Sie den Antrag möglichst mit allen aufgeführten Unterlagen zurück. Sollten einzelne Nachweise fehlen, reichen Sie diese bitte zeitnah nach. (Fehlende Unterlagen können unter Umständen zu Verzögerungen in der Bearbeitung Ihres Antrages führen)

Sozialhilfe erhalten Sie nur, wenn Sie alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft haben, dies sind z. B. Ansprüche aus der Pflegeversicherung, Beihilfe, Unfall- und Haftpflichtversicherungen, private Pflegeversicherungen, sowie einzusetzendes Einkommen und Vermögen.

### **Sofern Sie die Antragsunterlagen per Post zurückgeben möchten lautet die Anschrift:**

Kreis Schleswig-Flensburg, Besondere Soziale Leistungen, Ambulante Hilfe zur Pflege,  
Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig.

Natürlich besteht auch die Möglichkeit die Unterlagen während der Öffnungszeiten persönlich abzugeben. Sie finden uns unter der vorgenannten Anschrift, Zimmer Nr. 230, 2. Obergeschoss.

### **Prüfung Ihres Hilfebedarfs**

In der Regel werden Sie von einer Mitarbeiterin des Fachdienstes Gesundheit zu Hause besucht, um mit Ihnen in Ihrer häuslichen Umgebung Ihren Hilfebedarf zu besprechen. Teilen Sie uns daher bitte mit, sofern Sie länger abwesend sind, z. B. Krankenhausaufenthalt.

Sofern festgestellt wird, dass Sie Hilfe im Haushalt benötigen, und diese Hilfe nicht durch nahe Angehörige sichergestellt werden kann, wird von hier für eine von Ihnen eingestellte Haushaltshilfe auf geringfügiger Basis je Stunde ein Betrag in Höhe von 9,00 EUR berücksichtigt.

## **Hinweise zum Beschäftigungsverhältnis**

Die Haushaltshilfe ist in der Sozialversicherung bei der Mini-Job-Zentrale, Bundesknappschaft, anzumelden. Der Arbeitgeberanteil der Sozialversicherungsbeiträge sowie die pauschale Versteuerung werden ebenfalls im Rahmen der Sozialhilfe berücksichtigt.

Ab Jan. 2013 besteht auch für geringfügig Beschäftigte eine Versicherungspflicht in der Rentenversicherung. Die Beiträge sind von Ihrer Haushaltshilfe aufzubringen. Es besteht die Möglichkeit sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien zu lassen.

Weitergehende Informationen finden Sie im Internet unter [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de) .

## **Zum Einsatz des Einkommens**

Zum Einkommen gehören insbesondere: Renten aller Art, Grundsicherungsleistungen, Arbeitseinkommen, Wohngeld, Dividenden, Zinseinkünfte, Miet- u. Pachteinnahmen, Unterhaltszahlungen, Kindergeld

Einkommen, das die Einkommensgrenze überschreitet ist für die Pflege/Haushaltshilfe zu verwenden. Die Einkommensgrenze ermittelt sich für alleinstehende Personen aus einem Grundbetrag in Höhe von 818,00 EUR zuzüglich Unterkunftskosten ohne Heizkosten. (Stand Jan. 2017)

## **Zum Einsatz Ihres Vermögens**

Eine Sozialhilfegewährung ist nicht nur vom Einsatz des Einkommens abhängig, sondern auch vom Einsatz des vorhandenen Vermögens. Gesetzliche Regelungen belassen Ihnen jedoch einen Freibetrag. Dieser beträgt in der Regel 5.000,00 EUR für den Hilfesuchenden. Für Ehepaare gilt ein Freibetrag in Höhe von 10.000,00 EUR.

## **Unterhalt**

Leibliche Kinder, Eltern und getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten sind grundsätzlich zum Unterhalt verpflichtet, sofern sie leistungsfähig sind. Die Betroffenen werden schriftlich aufgefordert, ihre wirtschaftlichen Verhältnisse (Einkommen, Belastungen, Vermögen) darzulegen. Dies bedeutet **nicht**, dass die Angehörigen automatisch zu Unterhaltsleistungen herangezogen werden. Vielmehr wird in jedem Einzelfall eine Prüfung der Leistungsfähigkeit durchgeführt.